



# Satzung

## des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

|   |    |
|---|----|
| A. Verbandsrechtliche Bestimmungen.....                                       | 4  |
| A.1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr.....                         | 4  |
| A.2 Zweck.....  | 4  |
| A.3 Mitglieder.....   | 4  |
| A.3.1 Formen der Mitgliedschaft.....  | 4  |
| A.4 Erwerb der Mitgliedschaft.....  | 5  |
| A.5 Beendigung der Mitgliedschaft.....  | 5  |
| A.6 Rechte und Pflichten.....   | 6  |
| A.6.1 Rechte der Mitglieder.....  | 6  |
| A.6.2 Pflichten der Mitglieder.....   | 7  |
| A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes.....                                 | 7  |
| A.7 Streitfälle und Widersprüche.....   | 8  |
| A.7.1 Streitfälle.....  | 8  |
| A.7.2 Widersprüche.....   | 8  |
| A.8 Datennutzung.....   | 8  |
| A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung.....                                | 9  |
| A.10 Organe des Verbandes.....  | 9  |
| A.10.1 Delegiertenversammlung.....  | 9  |
| A.10.2 Vorstand.....  | 10 |
| A.10.3 Der Präsident und das Präsidium.....                                   | 11 |
| A.10.3.1 Der Präsident.....   | 11 |
| A.10.3.2 Das Präsidium.....   | 12 |
| A.11 Der Zuchtleiter/Geschäftsführer.....                                     | 13 |
| A.12 Kommissionen des Verbandes.....  | 13 |
| A.13 Nachrangige Ordnungen.....   | 14 |
| A. 13.2 Besondere Bestimmungen.....   | 14 |
| A.14 Auflösung des Verbandes.....   | 14 |
| B. Züchterische Grundbestimmungen.....  | 15 |
| B.1 Grundlagen.....   | 15 |
| B.2 Aufgaben des Verbandes.....   | 15 |
| B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes..... | 16 |
| B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich des Verbandes.....                         | 16 |
| B.3.2 Geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes.....                     | 16 |
| B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen.....                             | 16 |
| B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....  | 16 |



|  |    |
|--|----|
| B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher.....  | 17 |
| B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches .....  | 17 |
| B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch .....  | 17 |
| B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl.<br>Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde .....       | 18 |
| B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung.....   | 18 |
| B.9.2 Eigentumsurkunde .....   | 18 |
| B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit dem Equidenpass inkl. der Tierzuchtbescheinigung, der<br>Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde ..... | 19 |
| B.9.4 Duplikate .....  | 19 |
| B.9.6 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden .....  | 20 |
| B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....  | 20 |
| B.11 Identifizierung .....   | 20 |
| B.11.1 Datenerfassung.....   | 20 |
| B.11.2 Aktive Kennzeichnung.....   | 20 |
| B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number) .....  | 21 |
| B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....   | 21 |
| B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung .....   | 21 |
| B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung .....  | 21 |
| B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an<br>der Abstammungskontrolle .....                           | 22 |
| B.12.4 Dokumentation .....   | 22 |
| B.13 Zuchtdokumentation .....  | 22 |
| B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation).....  | 22 |
| B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters .....  | 23 |
| B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein) .....   | 23 |
| B.13.4 Fohlenmeldung .....   | 23 |
| B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen .....   | 24 |
| B.14 Bekämpfung genetischer Defekte.....   | 24 |
| B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden .....  | 24 |
| B.16 Körung.....   | 24 |
| B.16.1 Zulassung .....   | 25 |
| B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung .....   | 25 |
| B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung.....   | 25 |
| B.16.4 Köreentscheidung .....  | 25 |
| B.16.5 Medikationskontrollen.....  | 25 |
| B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch.....   | 26 |
| B.16.7 Hofkörung .....   | 26 |
| B.17 Prämierungen von Zuchtpferden.....  | 26 |
| B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung .....  | 26 |



|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| B.18.1 Leistungsprüfung.....    | 26 |
| B.18.2 Zuchtwertschätzung ..... | 27 |
| B.19 Controlling .....          | 27 |
| B.20 Inkrafttreten .....        | 27 |



# Satzung

## des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen Grundbestimmungen (A) und den Züchterischen Grundbestimmungen (B). Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

### **Grundlagen dieser Satzung sind in der jeweils geltenden Fassung:**

- das Vereinsrecht nach BGB,
- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder,
- die Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN),
- die veterinärrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder.

## **A. Verbandsrechtliche Bestimmungen**

### **A.1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr**

Der Zuchtverband führt den Namen Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V., im folgenden Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock auf dem Registerblatt 10084 eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Rostock.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **A.2 Zweck**

Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Pferdezucht, der der FN angeschlossen ist. Er gilt gemäß den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen als ein anerkannter Zuchtverband im Sinne dieser Bestimmungen.

Zweck des Verbandes besteht:

- in der Förderung der Pferdezucht und Haltung von Pferden,
- in der Prüfung von Nachkommen von Zuchtpferden,
- in der Förderung des Tierschutzes,
- in der Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
- in der Förderung des verantwortungsvollen Umganges mit dem Pferd und die ideelle Pflege des Kulturgutes „Pferd“ im Bewusstsein des Menschen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes § 52 (2) Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

### **A.3 Mitglieder**

#### **A.3.1 Formen der Mitgliedschaft**

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

##### **1. ordentliche Mitglieder (Züchter)**



Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Verband betreuten Rassen sind, deren Pferde in Betrieben dauerhaft im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms gehalten werden und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

## 2. außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen und/oder durch die besondere Förderung des Verbandes berufen werden. Ehrenpräsident kann eine Persönlichkeit werden, die als Präsident oder Vorsitzender des Verbandes tätig war und diesem Amt zu großem Ansehen verholfen hat.

## A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder (Züchter) innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Verbandes in Frage stellen und die Satzung sowie die für sie relevanten Zuchtprogramme anerkennen.
- Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.
- In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- Außerordentliches Mitglied kann jeder Freund und Förderer der Zucht werden, der den Verband im Sinne der Satzung unterstützt, ohne Eigentümer eines Pferdes zu sein.
- Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung berufen.

## A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die ordentliche Mitgliedschaft endet in der Regel, wenn das Mitglied nicht mehr im Besitz eines eingetragenen Zuchtpferdes ist. Die Mitgliedschaft geht dann in eine außerordentliche Mitgliedschaft über. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn das Präsidium den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist das Präsidium berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag oder Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine



Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft. Innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung kann das Mitglied dagegen bei der Delegiertenversammlung Berufung einlegen. Die endgültige Entscheidung wird durch die Delegiertenversammlung gefällt. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes, außerdem die Zuchtbuchführung seiner eingetragenen Pferde.

Alle Rechte gegenüber dem Verband erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben den Beitrag/offene Gebühren für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und sonstige bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

## **A.6 Rechte und Pflichten**

### **A.6.1 Rechte der Mitglieder**

Alle ordentlichen Mitglieder (Züchter) haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- auf Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes,
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und das ordentliche Mitglied (Züchter) an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) bereitgestellt werden,
- auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung,
- gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben,
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen,
- die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antragsrecht in der Delegiertenversammlung. Ordentliche Mitglieder können als Delegierte von den dem Verband angeschlossenen Pferdezuchtvereinen und Rasseinteressengemeinschaften gewählt werden, welche auf der Verbandshomepage veröffentlicht sind. Delegierte haben Stimmrecht in den Delegiertenversammlungen und können in das Präsidium des Verbandes gewählt werden.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht bei Beschlüssen zu Teil B der Satzung.





## A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung, die Gebührenordnung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Beauftragten des Verbandes die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,
- dem Verband jeden Eigentumswechsel von eingetragenen Zuchtpferden anzuzeigen,
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Alle Mitglieder des Verbandes orientieren sich verbindlich im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden an den „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“, den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ der zuständigen Bundesministerien, den „Ethischen Grundsätzen des Pferdefreundes“ und der „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN, sowie an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN.

## A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung und Kennzeichnung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist,
- berechtigt, ordentliche Mitglieder (Züchter), die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen,
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. 7 der Satzung zu schlichten, die zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) sowie zwischen ordentlichen Mitgliedern (Züchtern) und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten,
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist,



- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen,
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden,
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtverbände zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtverbände zeitnah darüber zu informieren,
- verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder (Züchter), die an einem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in den Zuchtprogrammen zu informieren.

## **A.7 Streitfälle und Widersprüche**

### **A.7.1 Streitfälle**

Das Präsidium des Verbandes ist verpflichtet, Streitigkeiten

1. zwischen den Züchtern (Mitgliedern) des Verbandes und
2. zwischen dem Verband und seinen Züchtern (Mitgliedern),

die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme und in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, zu schlichten.

Streitfälle sind unter Angabe des bestrittenen Gegenstandes schriftlich begründet bei der Geschäftsstelle einzulegen und werden dem Präsidium zur Schlichtung vorgelegt.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Präsidiums begründet ist.

### **A.7.2 Widersprüche**

Widersprüche gegen Entscheidungen des Verbandes sind bei der Geschäftsstelle einzulegen und werden dem Präsidium vorgelegt. Das Präsidium entscheidet über die Annahme des Widerspruches und das weitere Verfahren.

Dem Widerspruchsführer wird nach Präsidiumsentscheid das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

## **A.8 Datennutzung**

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Verband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder gestatten dem Verband, dass er personenbezogene Identifikations- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtverbänden sowie mit den zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und





Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Verband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abwurf).

## **A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und werden in der Gebührenordnung auf der Website des Verbandes veröffentlicht und sind in der Geschäftsstelle einzusehen.

## **A.10 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- der Präsident und das Präsidium.

Die Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus.

### **A.10.1 Delegiertenversammlung**

Die Delegierten zur Delegiertenversammlung werden nach einem vom Präsidium vorgegebenen Schlüssel für die Dauer eines Jahres von den Pferdezuchtvereinen und Rasseinteressegemeinschaften gewählt. Die Mitglieder inner- und außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns sind bezüglich ihrer satzungsmäßigen Rechte und Pflichten gleichgestellt. Darüber hinaus sind Interessierte jeweils zu den Delegiertenversammlungen eingeladen.

Die Delegiertenversammlung besteht aus gewählten ordentlichen Mitgliedern (Delegierten) der Pferdezuchtvereine und Rasseinteressegemeinschaften des Verbandes, die zur Delegiertenversammlung mindestens

- ein beim Verband eingetragenes Zuchtpferd besitzen oder
- ein solches im Vorjahr besessen haben oder
- zu Beginn des laufenden Jahres ein solches besessen haben

und den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft und ein eingetragenes Zuchtpferd bezahlt haben. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitglieder, die im Besitz eines aktiven Zuchtpferdes waren, die von den Pferdezuchtvereinen und Rasseinteressegemeinschaften des Verbandes als Delegierte gewählt werden, zulässig. Letztere sind nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen zu Teil B der Satzung.

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens  $\frac{1}{5}$  der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.

Zur Delegiertenversammlung lädt der Präsident oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Verbandshomepage und über die Pferdezuchtvereine und Rasseinteressegemeinschaften ein.

Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung sind beim Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die Pferdezuchtvereine und Rasseinteressegemeinschaften einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.



Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der offen mit der Delegiertenkarte oder per Handzeichen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge zur Satzungsänderung werden in den Beschlussvorlagen für die Delegierten eine Woche vor der Delegiertenversammlung übersandt. Diese bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

Die Wahlen in der Delegiertenversammlung erfolgen geheim. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Diese ist vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Die aus den Pferdezuchtvereinen und Rasseinteressegemeinschaften nominierten Wahlkandidaten für das Amt des Präsidenten, das Amt des stellvertretenden Präsidenten und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern werden auf der Delegiertenversammlung zur Wahl gestellt. Zusätzlich können von den anwesenden Delegierten weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten,
2. Entgegennahme des züchterischen Jahresberichtes des Zuchtleiters/Geschäftsführers,
3. Entgegennahme des Jahresfinanzabschlusses und des Jahresvoranschlages des Prokuristen/Büroleiters. Es kann ein Buchführungsunternehmen/Steuerberatung mit der Anfertigung des Geschäftsberichtes (Jahresfinanzabschluss) beauftragt werden,
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
5. Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. Entlastung des Präsidenten, des Präsidiums, des Vorstandes und des Zuchtleiters/Geschäftsführers sowie des Prokuristen/Büroleiters,
7. Bestätigung der Vertreter der dem Verband angeschlossenen Pferdezuchtvereinen und Rasseinteressegemeinschaften mit einer Eintragung beim zuständigen Registergericht, als Mitglieder des Vorstandes,
8. Wahl des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern für die Dauer von vier Jahren,
9. Wahl von bis zu drei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren,
10. Entscheidung über die Beitrags- und Gebührenordnung,
11. Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten,
12. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Bekanntgabe dieser,
13. Endgültige Entscheidung über vom Präsidium abgelehnte Anträge auf Mitgliedschaft und über ausgeschlossene oder gemäßregelte Mitglieder unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben,
14. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes,

## **A.10.2 Vorstand**

a) Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident,
- weitere Mitglieder des Präsidiums,
- die von der Delegiertenversammlung bestätigten Vertreter der Pferdezuchtvereine und Rasseinteressengemeinschaften mit einer Eintragung beim zuständigen Registergericht,
- der Zuchtleiter/Geschäftsführer, der Vertreter des Landgestütes Redefin und der Vorsitzende der privaten Hengsthaltervereinigung jeweils mit beratender Stimme.



Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident gemeinsam mit dem stellvertretenden Präsidenten. Der Präsident und der stellvertretende Präsident können dieses Recht an den Zuchtleiter/Geschäftsführer delegieren.

Der Präsident oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Präsident beruft die Vorstands- und ggf. Ausschusssitzungen sowie die Delegiertenversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

b) Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Änderungen, Erlass von Zuchtprogrammen vorzunehmen. Für derartige Änderungen ist eine einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig. Es dürfen über Änderungen und Erlass von Zuchtprogrammen nur ordentliche Mitglieder (Züchter) des Vorstandes abstimmen.
2. Festlegung von nachrangigen Ordnungen,
3. Berufung von Richtern mit den geforderten Qualifikationen in die Stammrichterlisten Zucht und Leistungsprüfungen auf der Basis der Zuchtrichterordnung und der Leistungsprüfungsrichtlinien der FN für Reitpferdehengste und Pferden der Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen und der Richtlinie für Pferdeleistungsprüfungen für in das Mecklenburger Zuchtbuch eingetragene Pferde des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums,
4. Aufstellung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
5. Vergabe von Auszeichnungen für besondere Verdienste für den Verband gemäß Auszeichnungsordnung,
6. Erarbeitung von Vorschlägen an die Delegiertenversammlung über die Höhe der Beiträge und Gebühren,
7. Beschlussfassung über die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung.

Der Vorstand ist vom Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung sowie die Entscheidungsvorlagen werden vor der Vorstandssitzung zugesandt, ergänzende Tagungsordnungspunkte können dem Vorstand als Tischvorlage vorgelegt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Es ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für Verbandszwecke eine an das Bundesreisekostengesetz angelehnte vom Vorstand festgesetzte Reisekostenerstattung als angemessene Entschädigung.

Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, des stellvertretenden Präsidenten den Ausschlag. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mind. 50% der Vorstandsmitglieder ist vom Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Präsidenten eine Sitzung einzuberufen.

## **A.10.3 Der Präsident und das Präsidium**

### **A.10.3.1 Der Präsident**



Der Präsident ist der höchste Repräsentant des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beratungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Delegiertenversammlung und für die Aufsicht über die gesamten Geschäftsabläufe innerhalb des Verbandes.

Der Präsident vertritt die innerverbandlichen Interessen und repräsentiert den Verband in allen außerverbandlichen Gremien und Instanzen.

Der Verband wird im Rechts- und Geschäftsverkehr durch den Präsidenten gemeinsam mit dem stellvertretenden Präsidenten vertreten (§ 26 BGB). Der Präsident und der stellvertretende Präsident können dieses Recht an den Zuchtleiter/Geschäftsführer delegieren.

Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen, die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er sorgt für die Führung der Protokolle und handhabt die Ordnung in den Versammlungen. Er legt die Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen und für die Delegiertenversammlungen fest.

Der Präsident kontrolliert die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsstelle, analysiert die betriebswirtschaftlichen Monatsberichte und wertet die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsstelle in den Gremien des Verbandes aus. Der Präsident hat das Recht, zur Lösung spezifischer Aufgaben Fachexperten und Arbeitsgruppen einzusetzen.

Über die Tätigkeit der vom Präsidenten eingesetzten Arbeitsgruppen und über deren Ergebnisse hat der Präsident dem Präsidium Bericht zu erstatten.

### **A.10.3.2 Das Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem stellvertretenden Präsidenten,
- bis zu zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, wird bis zur Delegiertenversammlung ein Vertreter vom Vorstand benannt.

Das Präsidium hat die vom Vorstand gestellten Aufgaben operativ zu lösen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient es sich der Angestellten des Verbandes, insbesondere des Zuchtleiters/Geschäftsführers.

Dem Präsidium obliegt:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und des Vorstandes,
2. die Bestellung und Entlassung des Zuchtleiters/Geschäftsführers des Verbandes,
3. die Beratung über die Probleme bei der gerichtlichen Vertretung des Verbandes,
4. die Entgegennahme von Informationen und die Beratung über Probleme und Arbeitsergebnisse der Verbandsgeschäftsstelle,
5. die Vertragsgestaltung zur Herausgabe der Verbandszeitschrift,
6. die Beratung über die Berichte an die Delegiertenversammlung,
7. die Abstimmung der Präsidiumsmitglieder über die Wahrnehmung der repräsentativen Interessen des Verbandes nach außen und innen,
8. die Kenntnisaufnahme der Satzungen der Pferdezuchtvereine und Rasseinteressegemeinschaften,
9. das Treffen von Entscheidungen, die sich aus der Realisierung der Satzung und der Zuchtprogramme ergeben,
10. Entscheidungen über Ausnahmen, die sich aus der Realisierung der Zuchtprogramme ergeben,
11. das Treffen von Entscheidungen über die Vorbereitung und Durchführung züchterischer Verbandsveranstaltungen,
12. der Vorschlag von Richtern für die Stammrichterliste Zucht gemäß Zuchtrichterordnung des Verbandes an den Vorstand,
13. der Vorschlag von Richtern für die Stammrichterliste Leistungsprüfungen in Abstimmung mit der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern,



14. Bildung von Richterkommissionen für Zuchtschauen,
15. die Entscheidung über Widersprüche aus der Umsetzung der Satzung und der Zuchtprogramme,
16. der Ausschluss von Mitgliedern,
17. terminliche Festlegungen.

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen.

An den Präsidiumssitzungen nimmt der Zuchtleiter/Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

Der Präsident lädt die Mitglieder des Präsidiums spätestens drei Tage vorher ein.

Über die Beschlüsse des Präsidiums ist Protokoll zu führen.

In dringenden Fällen kann der Präsident die Geschäfte alleine führen. Er ist jedoch verpflichtet, kurzfristig eine Präsidiumssitzung zum Zwecke der Bestätigung oder anderweitiger Beschlussfassung einzuberufen.

### **A.11 Der Zuchtleiter/Geschäftsführer**

Der Zuchtleiter/Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt und entlassen.

a) Der Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachliche Beratung der Züchter,
2. Zuchtbuchführung sowie für die Durchführung und Kontrolle der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung incl. Anerkennungen von Ergebnissen aus Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen,
3. Entwicklung von Zuchtstrategien für die betreuten Rassen,
4. Überwachung und Einhaltung der Zuchtprogramme,
5. fachliche Betreuung und Beratung der Gremien des Verbandes und der Mitglieder in Fragen der Züchtung und Vermarktung von Zuchttieren. Dies geschieht vornehmlich durch Einzelberatung sowie durch Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, Zuchttierschauen, Absatzveranstaltungen sowie bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes,
6. Mitwirkung in Arbeitsausschüssen und Gremien von überregionalen Zusammenschlüssen,
7. Bildung von Richterkommissionen für Leistungsprüfungen und Hoftermine aus der Stammrichterliste gemäß Zuchtrichterordnung des Verbandes,
8. Vorbereitung von Präsidiums-, Vorstands-, Arbeitsgruppen- und weiterer Sitzungen sowie der Delegiertenversammlung,
9. termingerechte Umsetzung von Beschlüssen der Verbandsgremien,
10. Verfassung von Verbandsmitteilungen und Korrespondenzen.

b) Der Geschäftsführer ist für die Geschäftsführung und die Verbandsgeschäftsstelle verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung des Verbandspersonals incl. Koordination der Aufgabenverteilung und Personalverwaltung,
2. Haushaltsüberwachung,
3. Organisation und Durchführung von Verbandsveranstaltungen
4. Überwachung von Werbe- und Sponsoringmaßnahmen.

### **A.12 Kommissionen des Verbandes**

Zuständig für die Bewertung der Pferde auf zentral ausgeschriebenen Sammelveranstaltungen sind von dem Präsidium berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

Zuständig für die Bewertung der äußeren Erscheinung von Zuchtpferden in den Zuchtbetrieben erfolgt darüber hinaus durch den Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person oder eine von ihm berufene Kommission.





Darüber hinaus werden weitere Vorgaben zu den Kommissionen in den Besonderen Bestimmungen des Vorstandes geregelt.

## **A.13 Nachrangige Ordnungen**

### **A.13.1 Verbandsordnungen**

Der Verband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **a) Zuchtprogramme**

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Vorstand zuständig.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtverbände ihre Grundsätze ändern, ist der Vorstand dazu berechtigt, Zuchtprogramme der betroffenen Rassen ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die ordentlichen Mitglieder (Züchter) von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

#### **b) Beitrags- und Gebührenordnung**

Die Beitrags- und Gebührenordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Die Delegiertenversammlung kann Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung vornehmen.

### **A. 13.2 Besondere Bestimmungen**

Der Verband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Besondere Bestimmungen. Die Besonderen Bestimmungen sind nicht Bestandteil der Satzung und sind auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

## **A.14 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Delegiertenversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Delegiertenversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Verbandsvermögen an eine durch die Delegiertenversammlung zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Pferdezucht in Mecklenburg-Vorpommern im Sinne von A.2 der Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist dem zuständigen Registergericht sowie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.





## B. Züchterische Grundbestimmungen

### B.1 Grundlagen

Der Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V., im folgenden Verband genannt, arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Verband übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei den Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtverbände beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

### B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes ergeben sich u.a. gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und den einzelnen Zuchtprogrammen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Zuchtstellen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches einschließlich des hierfür erforderlichen Datenaustausches auf der Basis der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Eintragungsbestätigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen),
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen,
- Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung, Fruchtbarkeit, Gesundheit, usw.,
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Sinne der Zuchtselektion,
- Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Pferdezüchtung und der Jungzüchterarbeit,
- Vertretung der Interessen der Pferdezüchtung des Verbandes gegenüber den Landesbehörden, den nationalen und internationalen Organisationen, Hochschuleinrichtungen, dem Landesverband Reiten, Fahren und Voltigieren Mecklenburg-Vorpommern sowie die Zusammenarbeit mit diesen,
- Vertretung des Verbandes auf nationalen und internationalen Tagungen und Zusammenkünften,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzpferden,
- Durchführung von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen.

Der Verband strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Landgestüt Redefin und den privaten Hengsthaltern an.



Der Verband verurteilt bei der Förderung und Ausbildung von Pferdezüchtern- und Pferdesportlern jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.

## **B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes**

### **B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich des Verbandes**

Der sachliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die vom Verband betreuten Zuchtprogramme und ist auf der Verbandshomepage veröffentlicht.

### **B.3.2 Geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes**

Der geographische Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

## **B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen**

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Selektion und die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

## **B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch**

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer) und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Verband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Verband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier



16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern 1 bis 19 zu dokumentieren.

### **B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher**

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

### **B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches**

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

### **B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch**

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Kapitel IV Abschnitt 1, und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.



Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet das Präsidium.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das Präsidium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden. Der Entscheid der Widerspruchskommission ist endgültig.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

## **B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde**

### **B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung**

#### **Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung**

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung.

Die neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzung sind auf der Website des Verbandes ([www.pferdezuchtverband-mv.de](http://www.pferdezuchtverband-mv.de)) abrufbar.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und für Hengste zu veröffentlichen.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

#### **Eintragungsbestätigungen für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:**

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Vorbuchbescheinigung vorgenommen werden.

### **B.9.2 Eigentumsurkunde**

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.



- Lebensnummer (15 stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Ausstellenden

### **B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit dem Equidenpass inkl. der Tierzuchtbescheinigung, der Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde**

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. einer Tierzuchtbescheinigung, einer Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

### **B.9.4 Duplikate**

Die Ausstellung von Duplikaten von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den veterinärrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und der Länder.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Verband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen.

Duplikate werden auch ausgestellt, wenn der Equide nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist registriert wurde. Diese Equiden sind nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt.





## **B.9.6 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden**

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2015/262.

## **B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial**

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist.

## **B.11 Identifizierung**

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

### **B.11.1 Datenerfassung**

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

### **B.11.2 Aktive Kennzeichnung**

Alle Equiden sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehverkehrVO zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

#### **B.11.2.1 Transponder**

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und sind im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehverkehrsVO codiert sein.

#### **B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)**

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen beschrieben.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter können vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht werden. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Staaten, in denen dies zulässig ist.





### B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Verband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten zwei Stellen (alpha-numerisch) sind die feststehenden Verbandskennziffern; die nächsten 5 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Verbandes. Das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Verbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne UELN wird die UELN als FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

|                                 | <b>Position<br/>1 bis 3</b>              | <b>Position 4 bis 6<br/>Großpferde / Ponys</b> | <b>Position<br/>7 und 8</b>                  | <b>Position<br/>9 bis 13</b>               | <b>Position<br/>14 bis 15</b>   |
|---------------------------------|--|--|--|--|---|
| <i>Vor<br/>2000<br/>geboren</i> | <i>276 bzw.<br/>DE+Leer-<br/>zeichen</i> | <i>304 / 302</i>                               | <i>Zweistellige<br/>Codierung der<br/>FN</i> | <i>Laufende<br/>Registrier-<br/>nummer</i> | <i>Geburtsjahr des<br/>Pferdes/Pony (wenn<br/>bekannt) - sonst „00“</i> |
| <i>Ab<br/>2000<br/>geboren</i>  | <i>276 bzw.<br/>DE+Leer-<br/>zeichen</i> | <i>404 / 402</i>                               | <i>Zweistellige<br/>Codierung der<br/>FN</i> | <i>Laufende<br/>Registrier-<br/>nummer</i> | <i>Geburtsjahr des<br/>Pferdes/Pony (wenn<br/>bekannt) - sonst „00“</i> |

## B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

### B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

Der Verband führt Abstammungsüberprüfungen durch.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

### B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung



im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

### **B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der Abstammungskontrolle**

Kommt ein Züchter seiner Mitwirkungspflicht zur Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

### **B.12.4 Dokumentation**

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

## **B.13 Zuchtdokumentation**

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß den Züchterischen Grundbestimmungen, der gesetzlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Die Pflichten der Züchter sind in der Satzung des Verbandes geregelt.

### **B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)**

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünften zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.



- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Züchterischen Grundbestimmungen der Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

### **B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters**

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen die Züchterischen Grundbestimmungen der Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter dem Präsidium unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß der Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

#### **B.13.2.1 Deckliste**

Jeder Hengsthalter dessen Hengst im Zuchtjahr beim Verband fortgeschrieben wurde, ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Anmahnung

### **B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)**

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestellten Formular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält das Duplikat des Deckscheines vom Hengsthalter und bewahrt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Der Stutenbesitzer erhält nach Eingang des Deckscheines vom Hengsthalter beim Verband eine Abfohlmeldung. Diese dient als Basis zur Fohlenmeldung. Den Deckschein nicht eingetragene/zuchtinaktive Stuten erhält der Stutenbesitzer nach Anforderung beim Verband.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des Samenverwenders (Tierarzt, Eigenbestandsbesamer, Besamungsbeauftragter)

Die Angaben auf den Decklisten und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

### **B.13.4 Fohlenmeldung**

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Deckschein vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 30 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der Verband eine Überprüfung der Abstammung an.

Eine Online-Fohlenmeldung ist unter den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht



- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

### **B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

### **B.14 Bekämpfung genetischer Defekte**

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und für Hengste vom Verband zu veröffentlichen.

### **B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden**

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend          |
| 9 = sehr gut       | 4 = mangelhaft        |
| 8 = gut            | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut   | 2 = schlecht          |
| 6 = befriedigend   | 1 = sehr schlecht     |

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Zusätzlich ist eine Beschreibung nach dem in der Pferdezucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich.

### **B.16 Körung**

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Verbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.



### **B.16.1 Zulassung**

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

### **B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung**

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
- weitere zu untersuchende Merkmale sind im jeweiligen Zuchtprogramm aufgeführt.

### **B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung**

a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Züchterischen Grundbestimmungen der Satzung durch die Körkommission.

b) Ergebnisermittlung

Die Körnote stellt die Summe aller Teilnoten geteilt durch die Anzahl der Teilnoten dar und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern die Notenvergabe, Gewichtung, Merkmale, etc. rassespezifisch unterschiedlich ist, dann ist dieses in den jeweiligen Zuchtprogrammen beschrieben.

### **B.16.4 Köreentscheidung**

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen.

Für die Köreentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden.

### **B.16.5 Medikationskontrollen**

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben





anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Verband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

### **B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch**

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das Präsidium des Verbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das Präsidium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem Präsidium des Verbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss (Widerspruchsgebühr) ist ein Betrag von dem Verband festzulegen spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

### **B.16.7 Hofkörung**

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

## **B.17 Prämierungen von Zuchtpferden**

Die Vergabe von Prämien für Zuchtpferde ist in den Besonderen Bestimmungen des Vorstandes geregelt.

## **B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung**

### **B.18.1 Leistungsprüfung**

#### **B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen**

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), den LP-Richtlinien der FN für Hengste, Stuten und Wallache der Reitpferderassen und Pony- Kleinpferde- und Sonstigen Rassen, dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) sowie weitere, in den jeweiligen Zuchtprogrammen aufgeführten Leistungsprüfungen, durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen und Leistungsprüfungen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können. Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.





### **B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen**

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

### **B.18.2 Zuchtwertschätzung**

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Verband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden) erfolgen.

Das vit Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Verbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

### **B.19 Controlling**

Die vom Verband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

### **B.20 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 17.05.2021 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde in Kraft.